

65. 1. Ist die sogenannte Reichsangehörigkeitsklausel, wenn sie sich in einer Fideikommißstiftungsurkunde über ein in Folge des Versailler Vertrags an Polen gefallenes Landgut findet, auch auf den Fall zu beziehen, daß der Fideikommißbesitzer gemäß Art. 91 des bezeichneten Vertrags die polnische Staatsangehörigkeit erwirbt?

2. Kann auf Grund von Ansprüchen, die sich nicht gegen den Fideikommißbesitzer als solchen, sondern gegen ihn persönlich richten, an einem zum Fideikommißvermögen gehörigen Gegenstand ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden?

3. Über die Auseinandersetzung zwischen dem Fideikommißfolger und den Erben des letzten Besitzers wegen der Nutzungen des letzten Jahres und der noch vorhandenen Früchte.

Pr. WR. §§ 47, 56, 74, 75, 212 II 4. BGB. § 273.
Vertrag von Versailles Art. 91.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 19. März 1925 i. S. v. B. (Wkl.) w. v. B. (Kl.). IV 526/24.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kammerherr v. B. errichtete im Jahre 1907 mit einem Rittergut nebst lebendem und totem Inventar sowie einem Brillantdiadem das v. B.'sche Familienfideikommiß, dem im Jahre 1908 die landesherrliche Genehmigung erteilt wurde. Erster Fideikommißbesitzer war der Stifter. Das Fideikommißgut liegt in dem Teil Westpreußens, der infolge des Vertrags von Versailles an die Republik Polen abgetreten worden ist. Ende August 1919 beantragte der Stifter bei dem Oberlandesgericht in Marienwerder die Auflösung des Familienfideikommisses. Er starb vor Abschluß des Verfahrens im September 1919. Sein Nachfolger im Besitz des Fideikommisses ist sein Sohn geworden. Dieser hat im Mai 1921 gegen die Witwe des Stifters auf Herausgabe des Diadems Klage erhoben. Die Vorinstanzen gaben der Klage statt.

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

In der Sache selbst streiten die Parteien:

1. um die Sachbefugnis des Klägers. Der Kläger gründet sie auf seine Eigenschaft als Fideikommißfolger, deren Entstehung unstrittig ist, deren Fortdauer aber von der Beklagten bezwungen bestritten wird, weil der Kläger die polnische Staatsangehörigkeit erworben hat. Die Beklagte beruft sich auf den § 3 VII der Stiftungsurkunde. Dort ist bestimmt:

„Als Nachfolger für das Fideikommiß sind, werden und bleiben ausgeschlossen und verlieren das innegehabte Fideikommiß. . . .

c) Jeder Fideikommißanwärter, welcher . . . nicht deutscher Reichsangehöriger ist, für sich und seine gesamte Descendenz unter allen Umständen.

Jeder Fideikommißanwärter, welcher . . . seine deutsche Reichsangehörigkeit verliert, verliert hiermit für sich, seine Witwe und alle seine Nachkommen das Recht auf das Fideikommiß.

Ein derartiger Wechsel . . . der Staatsangehörigkeit ist so zu behandeln, als sei das Fideikommiß durch den Tod des Besitzers frei geworden, und es ist weiter in Betracht zu ziehen, daß für die Nachkommen und Witwe dieses Fideikommißbesitzers unter keinen Umständen irgendein Anspruch auf die Nachfolge in das Fideikommiß bestehen soll.“

Das Berufungsgericht führt dazu aus: Die klare und bestimmte Fassung dieser Bestimmung lasse keinen Raum für eine abweichende Auslegung. Gleichwohl sei dadurch, daß der Kläger nach dem Übergang des Fideikommißguts an das polnische Staatsgebiet polnischer Staatsangehöriger geworden sei, keine Verwirkung seines Rechtes eingetreten, weil die Bestimmung infolge der veränderten Verhältnisse ihre Geltung verloren habe. Seit Anfang des 20. Jahrhunderts sei in der Praxis der preussischen Fideikommißbehörden darauf bestanden worden, daß die deutsche Reichsangehörigkeit als Voraussetzung für die Nachfolge in das Fideikommiß bestimmt würde. Es habe dadurch eine Sicherung für das Bestehen der deutschen Eigenart des Fideikommisses, insbesondere für eine gemeinnützige Tätigkeit des Fideikommißbesitzers innerhalb des deutschen Vaterlandes und seines Staatswesens geschaffen werden sollen, indem bei einem nicht unter einer solchen Klausel stehenden Besitzer eine erspriechliche Wirksamkeit für deutsche Interessen als nicht gewährleistet angesehen worden sei. Für die östlichen preussischen Provinzen komme hinzu, daß durch die Begünstigung der Errichtung deutscher Fideikommissen auch dem Vordringen des Polentums begegnet und das Verbleiben jener Güter in deutscher Hand gesichert werden sollte. Die Erreichung dieser staatlischerseits verfolgten Zwecke sei für das Fideikommiß des Klägers mit der Lostrennung vom Deutschen Reiche unmöglich geworden. Auch vom Standpunkt des Stifters aus betrachtet, habe die Bestimmung ihre Bedeutung eingebüßt. Der Stifter sei ein Mann von kerndeutscher Gesinnung gewesen. Die Aufnahme der Bestimmung

habe sicher auch seinen eignen Wünschen entsprochen. Sollte er (was die Beklagte unter Beweisangebot behauptet hatte und was das Berufungsgericht unterstellt) im Jahre 1907 eine Eroberung östlicher Teile Preußens befürchtet haben und auch für diesen Fall einen nichtdeutschen Fideikommißbesitzer haben ausschließen wollen, so sei doch nicht minder gewiß, daß er sich die weitgehenden Veränderungen, die der Weltkrieg gebracht habe, nicht vorgestellt habe und daß er eine starre Aufrechterhaltung der Bestimmung nicht auch bei solchen damals außerhalb jeder Voraussicht liegenden Änderungen der Verhältnisse gewollt habe. Dem könnten die in der Bestimmung gebrauchten Ausdrücke „unter allen Umständen“ und „unter keinen Umständen“ nicht entgegengehalten werden. Sie verkörern die ihnen auf den ersten Blick zukommende Bedeutung, wenn man den Standpunkt betrachte, den der Stifter zu der Zeit eingenommen habe, als die Veränderungen eingetreten oder doch übersehbar gewesen seien. Aus einer solchen Betrachtung könne ein Rückschluß auf das vom Stifter seinerzeit mit der Bestimmung Bezweckte gezogen werden. Sehr bezeichnend seien in dieser Hinsicht seine beiden Briefe an den Kläger vom 24. und 28. Juni 1919. Er spreche darin aus, daß sich infolge der Zugehörigkeit des Fideikommißguts zu Polen noch vieles ändern werde, erkläre es für angezeigt, sich zur Vermeidung polnischer Verheerungen den Polen gegenüber möglichst ruhig zu verhalten und sich auf bessere Zeiten zu verlassen, und schließe mit der Bemerkung: „Nun sind wir also wieder wie vor 200 Jahren Kaschuben. Das Deutschtum wollen wir in unserer Gegend nach besten Kräften in Frieden hochhalten, soweit das möglich ist.“ Der Stifter finde sich also bereits mit dem Gedanken ab, polnischer Staatsangehöriger werden zu müssen, und gelobe zugleich, sein Deutschtum trotzdem bewahren zu wollen. Damit bringe er selbst zum Ausdruck, daß er ein starres Festhalten an der Bestimmung für unzumutbar und unmöglich erachte und daß, wenn sie auch buchstäblich nicht mehr erfüllt werden könne, ihrem Sinne durch Pflege deutscher Art und Sitte genügt werden solle. Dem Gedanken, sich dadurch seiner eignen Stiftung unwürdig zu machen, habe er sicherlich keinen Raum gewährt. Freilich habe er dann die Auflösung des Fideikommisses betrieben, vielleicht um das Rittergut zu veräußern und so der Notwendigkeit, Pole zu werden, zu entgehen. Wäre das

aber nicht gelungen, so hätte er sich, das beweise der Brief vom 24. Juni 1919, unter verständnisvoller Würdigung der Verhältnisse der Notwendigkeit gefügt, wie es eine große Anzahl anderer Fideikommißbesitzer im Interesse des Deutschtums getan habe. Diese würden ja sämtlich, wenn man der Ansicht der Beklagten folgte, ihre Rechte am Fideikommiß verwirkt haben, ein unannehmbares Ergebnis. Es sei überhaupt nicht einzusehen, wie sich ein deutscher Reichsangehöriger gegenüber dem Bestreben Polens, das Deutschtum in den bisher preussischen Landesteilen zurückzudrängen, im Besitz des Fideikommisses halten können. Sollte also das Fideikommiß, dem vornehmlichen Willen des Stifters gemäß (§§ 47, 75 II 4 Pr. AN.), bei der Familie und zu ihrem Besten erhalten werden, so sei die Bestimmung über die Reichsangehörigkeit als außer Kraft getreten zu behandeln. Der Fall liege ebenso, wie wenn der Stifter als Voraussetzung für den Besitz des Fideikommisses eine bestimmte Prüfung vorgeschrieben hätte, die nicht mehr abgelegt werden könne, oder die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Regiment, das jetzt aufgelöst sei. Gegen diesen Vergleich lasse sich nicht einwenden, daß der Kläger für Deutschland habe optieren können. Selbst wenn er sich, wie die Beklagte behauptete, um die polnische Staatsangehörigkeit beworben haben sollte, würde er immer nur unter dem Zwang der Verhältnisse gehandelt haben, da er andernfalls als Ausländer von der Ausweisung bedroht gewesen sei. Diese Lage wäre einer Unmöglichkeit gleich zu achten.

Diese Ausführung enthält insofern eine Unstimmigkeit, als in ihrem ersten Satz gesagt ist, daß die klare und bestimmte Fassung der wiedergegebenen Bestimmung der Stiftungsurkunde keine vom Wortlaut abweichende Auslegung zulasse. Denn wenn im Anschluß daran auseinandergesetzt wird, daß die Bestimmung (Reichsangehörigkeitsklausel) infolge der Änderung der Verhältnisse ihre Geltung verloren habe oder, wie es später ausgedrückt wird, als außer Kraft getreten zu behandeln sei, so kommt dies in Wahrheit darauf hinaus, daß die Klausel entgegen ihrem sich „unter allen Umständen“ Geltung beilegenden Wortlaut einschränkend dahin ausgelegt wird, sie sei auf einen unter den vorliegenden Umständen eingetretenen Wechsel der Staatsangehörigkeit nicht zu beziehen. Diese von der Revision bekämpfte Auslegung ist rechtlich nicht zu beanstanden, insbesondere

nicht aus dem von der Revision als verletzt bezeichneten § 133 BGB. Der Senat hat in wiederholten neueren Entscheidungen (so bei Gruchot Bd. 62 S. 250 und in RGZ. Bd. 99 S. 85, vgl. auch Bd. 108 S. 85) dargelegt, daß bei einer letztwilligen Verfügung, da sie nicht vor dem Erbfall wirksam werde und in der Zwischenzeit hinsichtlich des Gegenstandes der Zuwendung und hinsichtlich des Personenzweises der Bedachten Änderungen vorkommen könnten, der Natur der Sache nach für die Auslegung ein weiter Spielraum sei. Das Gesetz gebe für einzelne Fälle solcher Änderungen Auslegungsregeln (§§ 2067 bis 2071, 2169 Abs. 3, 2172 Abs. 2, 2173 BGB.). In den durch diese Regeln gewiesenen Richtungen sei auch in anderen Fällen sachlicher oder persönlicher Veränderung durch Auslegung zu ermitteln, was nach der Willensrichtung des Erblassers zu der Zeit, da die Verfügung von ihm getroffen worden, als von ihm gewollt anzusehen sei, sofern er vorausschauend das spätere Ereignis bedacht haben würde. — Dieser Gesichtspunkt hat auch bei dem mit einem Erbrechtsgeschäft verwandten Fideikommißstiftungsgeschäft, mag es durch letztwillige Verfügung oder, wie hier, durch einseitige Verfügung unter Lebenden errichtet worden sein, Anspruch auf Beachtung, unbeschadet der Möglichkeit einer „Erklärung“ (authentischen Interpretation) der Fideikommißstiftung durch einen Familienschluß gemäß § 1 des Familienschlußgesetzes vom 15. Februar 1840 (GS. S. 20), §§ 7, 12 der Familiengüterverordnung in der Fassung vom 30. Dezember 1920 (GS. 1921 S. 77). Das Berufungsgericht hat daher mit Recht untersucht, ob vom Standpunkt des Fideikommißbesizers, wie er sich aus dem Inhalt der Stiftungsurkunde im ganzen und aus allen, auch außerhalb der Erklärung liegenden, aber für den damaligen Willen des Erklärenden schlüssigen Tatsachen ergibt, anzunehmen ist, daß die in der Stiftungsurkunde für den Erwerb und die Fortdauer des Anwärterrechts und des Fideikommißbesizes gesetzte Bedingung der Reichsangehörigkeit auch für den vom Fideikommißstifter nicht vorausgesehenen und gar nicht voraussehbaren Fall einer solchen Veränderung des Staatsgebiets und der sonstigen staatlichen Verhältnisse, wie sie der Versailler Vertrag gebracht hat, habe gelten sollen. Das Berufungsgericht hat diese Frage auf Grund einer eingehenden, mit der Revision nicht angreifbaren Sachwürdigung verneint. Auf der Grundlage dieser Sachwürdigung konnte es ihm

auch unerheblich erscheinen, ob der Kläger als ein deutscher Reichsangehöriger, der zur Zeit des Inkrafttretens des Versailler Vertrags seinen Wohnsitz in einem an Polen abgetretenen Gebiet hatte, gemäß Art. 91 Abs. 1 des Vertrags von Rechts wegen die polnische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit erworben und die neue Staatsangehörigkeit gemäß Abs. 3 daselbst behalten hat, weil er von seinem Rechte der Option für die deutsche Reichsangehörigkeit innerhalb der dort vorgesehenen zweijährigen Frist keinen Gebrauch gemacht hat, oder ob die Behauptung der Beklagten zutrifft, daß der Kläger sich erst nach dem 1. Januar 1908 in dem abgetretenen Gebiet niedergelassen habe und deshalb gemäß Abs. 2 daselbst die polnische Staatsangehörigkeit nur mit besonderer, von ihm nachgesuchter Ermächtigung des polnischen Staates habe erwerben können und erworben habe. Ersterenfalls würde der Kläger durch eine Unterlassung, letzterenfalls durch eine positive Handlung dazu mitgewirkt haben, daß er zurzeit polnischer Staatsangehöriger ist. Diese Mitwirkung ist in dem einen wie in dem anderen Falle nach der wesentlich auf tatsächlichem Gebiet liegenden Auffassung des Berufungsgerichts lediglich unter dem Zwang der Verhältnisse, nämlich deshalb geschehen, weil der Kläger sich als deutscher Reichsangehöriger in dem Besiße des Fideikommißguts nicht hätte halten können und davon bedroht gewesen wäre, als Ausländer ausgewiesen zu werden.

Der Revision kann auch darin nicht gefolgt werden, daß die Reichsangehörigkeitsklausel, selbst wenn sie nach dem Willen des Stifters den vorliegenden Fall nicht treffen sollte, doch jedenfalls nach dem bei der Genehmigung der Fideikommißerrichtung erklärten Willen des Landesherrn auch auf den vorliegenden Fall zu beziehen sei. Ganz abgesehen davon, daß sich die Revision auch hierbei mit der maßgebenden Sachwürdigung des Berufungsgerichts in Widerspruch setzt, hat der Wille des Landesherrn gar nicht die ihm von der Revision zugeschriebene Bedeutung. Die Errichtung eines Fideikommißes, dessen Reinertrag 30 000 *M* jährlich überstieg, hatte nach § 56 II 4 Pr. AN. neben der gerichtlichen Bestätigung die besondere landesherrliche Genehmigung zur notwendigen Voraussetzung. Die Notwendigkeit der landesherrlichen Genehmigung wie der gerichtlichen Bestätigung aber ändert daran nichts, daß nach dem Gesetz

(§§ 47, 74, 75 II 4 Pr. UOR.) ein rechtsgeschäftlicher Vorgang, nämlich der in förmlicher Weise durch Verlautbarung erklärte Wille des Stifters, dafür entscheidend war, daß und wie das Familienfideikommiß zustande kam. Eine Auslegung der Stiftungsurkunde hat daher, wie geschehen, aus dem Willen des Stifters, nicht aus demjenigen des Landesherrn zu erfolgen.

Gegen den Kläger ist freilich trotz seines Erwerbes der polnischen Staatsangehörigkeit, über den die Parteien einig sind, der Beschluß des Liquidationsausschusses in Posen vom 15. Februar 1924 ergangen, durch den auf Grund des polnischen Liquidationsgesetzes vom 15. Juli 1920 (abgedruckt in Übersetzung bei Kufser, die Rechtsstellung der Deutschen in Polen S. 171) das Rittergut und das Brillantdiadem zur Liquidation bestimmt sind und der Verkauf dieser Gegenstände unter bestimmten Maßnahmen angeordnet ist. Die Beklagte hat auch aus diesem Beschluß hergeleitet wissen wollen, daß der Kläger die Sachbefugnis verloren habe. Das Berufungsgericht ist dem mit der Begründung entgegengetreten: Der Liquidationsausschuß habe durch den Beschluß den Verkauf der Gegenstände der Liquidation an eine Person mit bestimmten Eigenschaften dem Kläger überlassen und sich nur die Entscheidung darüber vorbehalten, ob ihm der Erwerb genehm sei. Es sei dies eine der drei Arten der Liquidation, die das polnische Liquidationsgesetz in Art. 2 zulasse. Dem Kläger sei danach durch den Beschluß nicht unter sagt, hinsichtlich des Diadems irgendwelche Maßnahmen zu treffen. Vielmehr müsse er gerade, wenn er dem Beschluß nachkommen wolle, das ihm vorenthaltene Diadem im Wege der Klage zu erlangen suchen. Solange die Liquidation nicht durchgeführt worden sei, habe er auch das Eigentum nicht verloren.

Gegen diese Ausführung ist vom Standpunkt des revidiblen Rechtes kein Bedenken zu erheben. Auch die Revision läßt sie gelten und nimmt sie zur Grundlage für ihre Rüge,

2. daß das Berufungsgericht die §§ 226, 826 BGB. durch Nichtanwendung verletzt habe. Sie macht geltend, der Kläger verlange die Herausgabe des Diadems nicht zu dem Zweck, um es für das Fideikommiß zu erhalten, sondern um es zum Verkauf an einen Polen bereitzustellen; dadurch würde es der Beklagten als der nach der Stiftungsurkunde eventuell zu seiner Nachfolgerin Berufenen ent-

zogen werden. Die Klage ist unbegründet. Der Kläger hat nach seiner von ihm eingehend begründeten, von der Beklagten nicht widerlegten Behauptung gegen den Liquidationsbeschluß mit allen ihm zu Gebote stehenden Rechtsbehelfen angekämpft. Welchen Erfolg diese Rechtsbehelfe gehabt haben oder noch haben werden, steht dahin. Es kann schon deshalb keine Rede davon sein, daß seine Rechtsausübung im vorliegenden Prozeß nur den Zweck haben könne, der Beklagten Schaden zuzufügen (§ 226 BGB.), oder daß er der Beklagten in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise Schaden zufüge (§ 826 BGB.).

3. Die Beklagte hat schließlich aus § 273 BGB. ein Zurückbehaltungsrecht an dem Diadem geltend gemacht und dieses Recht damit begründet, daß

a) ihr Ehemann ihr in seinem Testament vom 22. Juli 1919 ein Wohnungsrecht auf dem Gut und eine Geldrente von 8000 M zu Lasten des Klägers ausgesetzt, dieser jedoch weder die Ausübung des Wohnungsrechts gestattet, noch die Rente gezahlt habe,

b) der Kläger zur Herausgabe ihr gehöriger Sachen, sowie

c) zur Mitteilung einer Abrechnung nebst Belegen über die Nutzungen des letzten Jahres zum Zweck der Auseinandersetzung mit den Erben des Stifters verpflichtet sei,

d) das Fideikommißvermögen und deshalb auch das Diadem nach § 812 BGB. zum Allodialnachlaß zurückgefordert werden könnte, wenn man annehme, daß nach Lostrennung des Fideikommißguts von Preußen der Zweck der Fideikommißstiftung weggefallen sei.

Daß der letzte Zurückbehaltungsgrund (d) nicht zutrifft, folgt schon aus den Erörterungen unter 1 und 2. Zu deren Ergänzung sei hier nur noch auf die Schlußbestimmung des § 3 VII der Stiftungsurkunde hingewiesen, daß, falls sich später die Nichtigkeit einer der dort getroffenen Ausschlußbestimmungen ergäbe, die Stiftungsurkunde im übrigen Geltung behalten sollte.

Bei Beurteilung der übrigen Zurückbehaltungsgründe geht das Berufungsgericht mit Recht davon aus, daß die Beklagte kein Zurückbehaltungsrecht wegen solcher Ansprüche hat, die ihr nicht gegen den Kläger als Fideikommißbesitzer, sondern gegen ihn persönlich zustehen. Wie sie wegen solcher Ansprüche nicht zu einer Zwangsvollstreckung in das Fideikommißvermögen oder zur Aufrechnung gegen eine

Fideikommißforderung berechtigt wäre, kann sie diese Ansprüche gegenüber dem Fideikommißvermögen auch nicht auf dem Wege zur Geltung bringen, daß sie diesem Vermögen einen dazu gehörigen Gegenstand vorenthält. Es folgt dies aus der Rechtsnatur des Familienfideikommißes als eines gegenüber dem übrigen Vermögen des jeweiligen Besitzers, dem Allod, rechtlich selbständigen, nicht nur Aktiva, sondern auch eigene Passiva umfassenden Sondervermögens. Während regelmäßig der Begriff Vermögen die Gesamtheit alles dessen erschöpft, was einer Person gehört und von ihr geschuldet wird, der einzelne also regelmäßig nur ein Vermögen besitzt, ist der Fideikommißbesitzer Inhaber zweier Vermögen. Hat er als Gläubiger etwas von einem Dritten zu dem einen Vermögen zu fordern, als Schuldner etwas an denselben Dritten aus dem anderen Vermögen zu leisten, so besteht auf seiner Seite zwischen Gläubiger und Schuldner nicht die von § 273 BGB. vorausgesetzte Identität. Danach scheiden zunächst (a) das Wohnungsrecht und der Rentenanspruch aus. Beide Rechte haben ihre Grundlage nicht etwa in der Stiftungsurkunde, sondern in dem Testament des Stifters vom 22. Juli 1919 und belasten nur den Kläger persönlich als Allodialerben, mag die Zuwendung dieser Rechte an die Beklagte auch darin ihren Grund haben, daß dem Kläger durch seine Berufung zur Nachfolge in das Fideikommiß, nach einem Ausdruck des Erblassers im Testament, eine „große Bevorzugung“ gegenüber den beiden anderen Miterben, nämlich seiner Mutter und seiner Schwester, zuteil wurde. Dieser natürliche Zusammenhang reicht wegen der Zugehörigkeit des Rechtes und der Verbindlichkeiten des Klägers zu zwei selbständigen Vermögen, nämlich seines Herausgabeanspruchs zum Fideikommißvermögen und seiner Verpflichtungen aus dem Testament zum Allodialvermögen, zur Anwendung des § 273 BGB. gegen ihn nicht aus. Das gleiche gilt für das Verhältnis des Klagenanspruchs zu der etwaigen, auch nur das Allodialvermögen betreffenden Verpflichtung des Klägers (b), der Beklagten gehörige Sachen an sie herauszugeben.

Anders, aber für die Beklagte im Ergebnis nicht günstiger ist die Rechtslage hinsichtlich des von ihr als Zurückbehaltungsgrund geltend gemachten Auseinandersetzungsanspruchs (c). Dieser Anspruch richtet sich allerdings gegen den Fideikommißbesitzer als solchen. Er

stützt sich auf § 212 II 4 Pr. U.R., laut dem die Auseinandersetzung zwischen dem Fideikommißfolger und den Erben des letzten Besitzers wegen der Nutzungen des letzten Jahres, sowie wegen der noch vorhandenen Früchte nach den bei der Lehre vom Nießbrauch erteilten Vorschriften (I 21 §§ 143 flg.) zu geschehen hat. An die Stelle der in dieser Bestimmung angezogenen, durch Art. 89 Nr. 1 b Pr. U.G. z. B.G.B. aufgehobenen §§ 143 flg. I 21 Pr. U.R. sind die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs getreten. Diese geben aber den Erben des Vorbesitzers kein Recht auf Verteilung der Nutzungen des letzten Wirtschaftsjahres und demgemäß auch nicht den von der Beklagten als Miterbin geltend gemachten Anspruch auf Mitteilung einer mit Belegen versehenen Abrechnung über diese Nutzungen. Die sinngemäße Anwendung des § 1055 mit § 592 B.G.B. ergibt vielmehr den Rechtsatz: Tritt der Fideikommißfall im Laufe des Wirtschaftsjahres ein, so hat der Fideikommißfolger die Kosten, die der Vorbesitzer auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vor dem Ende des Wirtschaftsjahres zu trennenden Früchte eines landwirtschaftlichen Grundstücks verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert dieser Früchte nicht übersteigen. Diesen Kostenerstattungsanspruch, dessen Berechnung nicht Sache des Fideikommißfolgers, sondern der Erben des Vorbesitzers wäre, hat die Beklagte nicht geltend gemacht. Es kann deshalb auf sich beruhen, ob, wenn ein solcher Anspruch geltend gemacht würde, die Gründung eines Zurückbehaltungsrechts auf ihn nicht durch den in § 106 II 4 mit angezogenen § 600 I 18 Pr. U.R. ausgeschlossen würde (vgl. Ramdohr, das Familienfideikommiß S. 659 Nr. 6).